



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

3) Zehntordnung von 1753

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

lehnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedruckte Schriften vollkommenlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlt und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürstz. Fügen hiemit Zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nöthig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stiffts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurst gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Behendtordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gethane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stifft und Fürstenthum kund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Amts halber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittelt Göttlichen seegens derselben gedeyliches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seyn; sodann aus Göttlichen Wort und Sazungen selbst es sich veroffenbahrte, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Behndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohlen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stiffts sich einige finden lassen, welche mit hindansetzung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzialordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Behntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelt öffentlich allezeit redender Gefäßen ab- und eingestellte mißbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorbemerkte vom Bischoffen Christophoro Bernardo ergangene ausführliche Behndtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsahm von neuem wieder einzuführen, sich ganz freventlich Anmassen, so wollten Wir hiemit bei der förderksamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bisherigen Behndtordnungs-übertreter zum eitelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsahm und Sorgfältig vorgebauet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsahme Erwegung gnädigst befunden

worden, daß alles, so darinnen enthalten, dem Göttlichen und Canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich seye, mithin die an einigen Orten Unsers Stiffts etwa eingerissene ordnungs widrige zehndt-gebung nicht so aus der Zehndt-Herrn selbst eigener verwilligung ihren Ursprung nehme, als darab, daß die Zehndten denen zehndtpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan und Elociret zu werden pflegen, solche Conductores aber die im Zehndtsammeln und Ziehen vorgeschriebene Art und anweisung entweder aus Nachsicht, furcht, oder aus selbstigen Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darnach erfolgender Bergeringerung des Locagii zu der Zehndt-Herrn Höchsten Betrug und nachtheil lediglich entstehen, mehr gedachte von unseren Vorfahren Bernard Christopherus nicht minder Florentius Maximilianus und Carolus erlassene Zehndt-Verordnungen ihres völligen Inhalts aus landesherrlicher Macht, und Kraft dieses erneuern, erholen und respective auf folgende Art und weise erläutern:

Imo. Erstlich: daß alle Gebunder, oder Döcken, wo mit die Korn-Häuffe auf dem Acker bis zum einbinden gegen den Windt, und Regen bedeckt werden, aller orten in Unserm Stifft und Fürstenthum für Zehntbahr gehalten, das Zehntgebundt von sothane Döcken, es seyen selbige groß oder klein, ohne unterschied nicht weniger als von allen übrigen Gebunden oder garben der Zehndte gegeben, und denen Zehndt-Herrn oder deren Conductoren und aufhebern zuziehen, abzuzehlen, und auf zu sehen erlaubet und solche ihnen unweigerlich abgefolget werden sollen. Womit dan folgsam bey denen Zehntpflichtigen der anlaß durch aufrichtung vieler kleinen Häuffen die Anzahl der darauf stehenden Döcken zu vermehren, und auf solche weise, da die Döcken, wie das übrige, in fructu seyndt, und einen Theil des gewachsenen aufmachen, den Zehndt-Herrn nach belieben seines nießlichen Zehndtbahren Kornfrüchten, sondern imgleichen von allen übrigen auf Zehndtbahren ackeren vorhandenen gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl 2c. verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

IIido. Wir ordnen gleichfals Zweitens, und wollen, daß einen jeden Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und aufhebern erlaubet und in derer willküriger macht gestellet seyn solle, auf einen jeden zehndtbahren stück landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder vierten gebundt oder garben, auch wo, und an welchem orth oder end des Ackers es ihnen belieben wird, mit Abzehlung oder aufsetzung des Zehndtens den Anfang zu machen und das befundene zehndtgebundt oder garbe zuziehen und auszunehmen, bevorab, fals dem zehntpflichtigen frei gestellet werden solte, dem Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und Zehndt-Sammlern den anfang Vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit hinlegung der gebunden oder garben solche ordnung zu richten, daß jedesmahl das zehndte gebundt oder garbe das geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen gewissenloser Bosheit der Zehntherr in schaden gesetzt werde.

IIIio. Nachdem auch Drittens sich öfters begeben mag, daß die

äcker in viele kleine Stücke oder Morgen, und parcelen vertheilet werden, so dan ein Zehndtpflichtiger in einer Feld-Mark verschiedene zehndtbahre stücke, wovon dem Zehndt-Herrn der zehndte gegeben werden muß, besitze, und selbige besahmet habe, als verordnen, urd, damit in solchen Beyden fällen mit abzehl- und aufziehung des Zehndtens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, sehen hiermit, daß von einem stück Landes auf das andere, wan gleich wohlten selbiges in einer feld-Mark, gelegen, und einem zehndtpflichtigen insgesammt gehöret, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne unterschied, ob sothane stücke nächst bey oder weit von einander liegen, biß zum zehndten gebund, oder garbe gezehlet werden soll, also und dergestalt.

IVto. Daß Viertens daferne auf dem letzten Stück des zertheilet- und einem proprietario zugehörigen Landes keine zehen, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehnt-Samler solcher gestalt zum zehndten gebund nicht gelangen könnte, als dann von denen übrig bleibenden gebunden oder garben gleich wohlten der zehnte theil dem Zehndt-Herrn oder dessen aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

Vto. Welches Wir auch fünftens in jenem fall also Verstanden und gehalten haben wollen, wann der zehndtpflichtiger nur ein einziges Klein- oder großes zehndtbahres stück Landes haben würde, worauf keine zehen gebund und garben Wachsen, oder auf welchen einige gebunde über die Zahl von zehen befindlich seyn, daß nemlich von dem darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehen übertreffenden gebunden oder garben der zehnte Theil gleicher gestalt abzutheilen und dem Zehndt-Herrn ohnweigerlich auszufolgen seyn und

VIto. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden Sphis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des zehndt-wesens herfließet; indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehndt-Herrn die zehente portion aller auf dem zehndtbaren Acker gewachsenen Früchte nach anweisung allen Rechts ohnvernämlich zustehet, hierum so sollen alle Zehndt-Conductores und Sammlern, zumahlen, wan dieselbe zehndtpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwahr mit Zehl- und Aufste- chung des zehndten gebunds und Spho 2do sodann mit aufzehlung von einem stück Landes auf das andere in einer Feld-Mark und jeder Gat- tung der Früchten eines zehndtpflichtigen, wie Spho 3tio fort mehr mit abtheil- und auß-bindung des von denen überbleibenden gebunden und garben, wie Sphis 4to et 5to vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht und unterschlagung, bei Vermeidung willkühriger schwerer Straffe nach- leben, und, daß sie solches getreulich thun und verrichten wollen, bei anrechnung des zehndtens dem Zehndt-Herrn mit Verpfändung ihrer Hab und Güter Stipulato anloben, hingegen,

VIIto Siebentens alle und jede zehndtpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter verstattung des an und auszehlens, und in Verab- folgung des von denen übrig bleibenden gebunden gebührender Zehndten theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden orths-Obrikeit von dem Conductore und Zehndt-Samler sofort ange- zeigt, auch darauf ohn verzüglich mit einem Thaler für jegliches ge-

bundt ohnnachlässigen Strafe, oder, da es nöthig, und es denen Widersetzigen an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-arrest belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte, oder entführte, dem Behendtherrn nebst obiger strafe zurückgegeben haben werden.

VIIIvo. Und damit Uchtens der vollständige Behendte bestofüglicher ohne unterschleif und verschlag vorerklärtermassen ausgesetzt und erhoben werden möge, wollen und verordnen Wir ferner, daß von dem Behendtbahren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschouert werden sollen, bis vorhero von dem Behendtherrn oder dessen Conductoren und darzu angewiesenen Behendt Sammlern, der Behendte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Kornfrüchte auf dem Acker Beschädigt, und gar verdorben, die zehendtpflichtige auch durch alzulange verweilung der ab- und einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger feldarbeit, als andere verrichtungen ihrer obliegenden oeconomischen geschäften von denen Behendtherrn oder derselben Conductoren, und angeordneten Behendtsammlern fahrlässig, oder muthwilliger weise nicht verhindert werden; so ordnen und wollen Wir, daß, sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der zehendtpflichtiger solches dem Behendtherrn oder Sammler kund gemacht, und um abzahl- und aufsetzung des zehentens ersucht haben wird, daß alsdan derselbe alsofort und längstens innerhalb 24 stunden den Behendten abzuzehlen und auszufehen schuldig, in dessen entstehung aber denen zehendtpflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Behendten selbst auszufehen, und mit dessen hinterlassung seine übrigen Früchten von dem zehendtbahren Acker ab- und nacher Hauß zu fahren; welchen fals dem zehendtpflichtigen, oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß der Behendte richtig ausgesetzt seye, noch dabei kein Betrug oder Verkürzung, begangen worden; nachdem sich auch

IXno. Neuntens an vielen orten begeben hat, daß von zehendtbahren Ländereyen und äckern ohne des Behendtherrns Consens und Bewilligung die zehendtpflichtige ansehentliche stücke abzureisen, und daraus garten, Wiesen und Weiden zu machen, sich unterfangen, mithin das gut- befindende zu des Guts- Herrns ansehentliche vernachtheiligung und des demselben competirenden Behentens unternehmen, als wird solches bey straff von 10 Goldgulden, und darbey neben von jeder Orths- Obrigkeit verfügenden Einreißung des widerrechtlich angemastten zuschlags kraft dieses inhibirt, denen zehendtpflichtigen gleichwohlen, als solcher etwa wirklich vorhandener nutzen etwa gereichiger zuschlagen halber sich vorläufig mit ihren Behendtherrn abzufinden, mit denselben sich eines mit den abgang des zehentens Proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu vergleichen, wo annebenst, falls einiges Wiesenwachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehendtbahren Land gehörig untergepflüget und besammet worden, solte dem Behendtherrn, aller rechtlicher erforderung nach, den Behendten aus zuziehen bevorbleiben, allermassen nun

Xmo. Zehentens all obiges in den Rechten, Billigkeit und dem Gehalt derer bis hierzu ergangenen vielfältigen Landes- Herrlichen Edicten

bestens gegründet ist; so sehen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige gewohnheiten oder verjährungen, ohne Unterschied (ob solche von des Zehendt-Herrn, dessen Conductoren, oder Zehendtaufhebern unachtsamkeit, Connivenz, oder fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehendtpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter arbeitern eigene That, und verweigerte oberklärte richtig- und vollständige abfolge, und entrichtung des Zehntens, oder sonst in andern Wege entstanden zu seyn angegeben, auch erwiesen werden wollte:) in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu erlangung eines Richterlichen Vorendbescheids bei denen gerichteten gehöret, sondern, da ein oder ander für sich, oder für einen Dritten, oder im nahmen einer ganzen Gemeinheit, solche vermeinte widrige Gewohnheit, observanz oder verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen sich unterstehen würde, derselbe damit vom Gericht ab und zur ruhe verwiesen werden solle: inmassen

XI^{mo}. Wir dan auch Eylstens erklären, und verordnen, daß furohin in Unserm Stift und Fürstenthum per quoscunque actus et qualescunque tempus etiam immemoriale, wider gegenwärtige Unsere Landesherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen freveln, und hiernächst über kurz oder lang auf eine erfessene gewohnheit, uraltes herbringen und vollendete verjährung sich beziehen mögten, pro defraudatoribus et malae fidei possessoribus angesehen, und wider sie zu richtiger abführung des völligen Zehntens via executiva tam quam super re judicata verfahren werden möge, und solle;

XII^{mo}. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum als Continuandum aut complendum cujuscunque etiam centenariae aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und allen Unseren nachgesetzten Gerichteten darauf in allen bei Ihnen etwa bereits rechtshängigen, oder hiernächst befangenden Streitsachen in iudicando ohnverbrüchlich zu halten, alles ernstes eingebunden haben wollen, sondern annehst

XIII^{tio}. Gebieten Wir Kraft dieses, daß (weilen mannigfaltig verspühret worden, daß der von denen Zehendt-Samlern ausgefeste Zehndte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile geschmählet oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahrgerichteten ansehender leidentlicher Geld-Buß, ohngescheuet fortgeschritten werde) hinführo in dem Fall, wo einer auf die Beschmählerung, oder Diebische wegnehmung der ausgefeste Zehndt-Gebunden, es seye solches viel oder wenig, betretten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst ersetzung des Schadens, wenn der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalitaet einschlaget, zum ersten mahl in den Karn auf ein viertel Jahr, und das zweite mahl auf ein halbes Jahr, ad operas publicas abgeliefert, das Dritte mahl aber mit dem Pfahl beleet, auch demnächst bei weiters

attentirender solcher unthat des Landes Verwiesen, oder befindenden Dingen nach, mit der ewigen gefängnis Bestrafet werden solle; und da

XIVto. Bierzehntens, was eigentlich den Flachs anbelanget, Wir hieselbst annoch etwas zu bemerken für nothdürftig erachten, so wollen und befehlen Wir ernstlich, daß vor abbringung des an jedem orth gewachsenen Flachs die Bögte an unsere Fürstliche Cammer eine accurate Specification der Morgenahl einbringen sollen, damit darnach erkennet werden könne, ob es vortheilhafter seye, den Flachs-Zehenden in natura zu ziehen, oder sich mit Gelde solchen bezahlen zu lassen.

XVto. Sobald nun das Korn zusammen in die Zehendt-Scheuren eingefahren worden, solle zum Dreschen die Veranstaltung gemacht, darzu von Unserer Cammer die Dreschers angenommen und alles nöthiges Verordnet werden; denen Bögten aber wird mit eins Verbotten, ohne Vorwissen Unserer Kammer auch das geringste darunter vorzunehmen, es wäre dann, daß ihnen Darzu besondere Ordre ertheilt worden, weniger durch ihre eigene Leute, Knechte, Mägde, oder Kinder etwas Dreschen zu lassen.

XVIto. Wan die Kornfrüchte eingeschouret werden, sollen die Zehendt-Sammlers, Zehendt-Wagen, und Bögte, ein jeder ins besondere, die Specification deren in die Zehendt-Scheuren eingefahrenen Gebunden, auch in welcher Gattung des Kornes selbige bestanden, getreulich an Unsere Cammer einbringen, wobei zugleich die Zehendt-Sammlers, und Zehendt-fahrers ihren Lohn zu gewärtigen hätten.

XVIIimo. Denen Bögten seynd die Schlüssels zu den Zehendt-Scheuren auf ihr Eydt und Pflicht anvertraut, diese hingegen sollen nicht befuegt seyn, weder ihren Ehe-Frauens, Kindern, Knechten, Mägden, weder Verwandten, selbige hinwieder an zu vertrauen, sondern falls nothwendige Berrichtungen in denen Zehendt-Scheuren vorkommen, hätten die Bögde selbst solche zu Bewerkstelligen, auch Wird

XVIIIvo. Denen Bögten hiemit nachdrucksamst Verbotten, und zwar auf ihr Eidt, kein Korn, Raase, und stroh aus den Zehendt-Scheuren nacher Hauß zu schleppen und sich solches eigenthätig zueignen, noch weniger daraus Korn zu verlehnen, stroh zu verkaufen und denen Pferden, welche das Zehendt-Korn eingefahren, futter aus der Zehendt-Scheuren, nach geschehener fuhr, vorzulegen, es seyen Linsen, Wicken strohwerk, oder sonst ander futter.

XIXno. Solle keinem Bogt erlaubt seyn, bei nächtlicher Zeit in die Scheuren zu gehen, dieses oder jenes Darinnen zu verrichten, sondern müste solches bey hellem Tage geschehen, damit dieselbe in keinen Verdacht gerathen, sofort dadurch widrige Nachreden enthoben bleiben.

XXmo. Wan zum Dreschen der anfang gemacht worden, solle jedes orths Bogt darauf fleißig acht geben, daß nichts verunrathet, sondern das Korn insgesambt wohl zusammen geheget, und nach beschehenem Dreschen das ausgedroschene in gegenwart der Drescher gestrichen, und von ihnen ausgemessen werde, wobei Dann die Dreschers angewiesen werden, auf einen Kerb-stock zu schneiden, was täglich aufgemessen worden; die Bögte aber haben alles zur Rechnung zu sehen.

XXIimo. Und weilen gemeiniglich die Dreschers ihres bedürftigen stands halber den verdienten Lohn nicht lang zurückstehen lassen, folg-

lichen die Zeit dahin nicht abwarten können, biß alles ausgedroschen worden, die Schluß-Rechnung formiret, und somit der völlige Lohn auf einmahl bezahlet werde, so haben die Bögte alle 14 tage einen Schein zu geben, wiewiel die Drescher verdient haben, und darmit einen derselben an Unsere Cammer zu schicken, welcher für sich und die übrigen die Zahlung des verdienten Lohns empfangt.

XXIIIdo. Nach vollendetem Dreschen haben die Bögte darvon an Unsere Cammer die behörige anzeige zu thun, welchem vorgängig zur Abrechnung ein sicherer gelegentlicher Tag benennet, in Beyseyen deren Bögten und Zehent-Samlere solche aufgenommen und der rückständige Lohn entrichtet werden solle.

XXIIIItio. Einem jeden Bogt solle ein klein Papier zusammengeheftet werden, worinnen das ausgedroschene und vor und nachher Corvey gelieferte Korn genau daselbst annotirt, und dadurch sofort die abfolge des Kornes von den Bögten justificirt werde.

XXIVto. Wird denen Bögten bey hoher straf Verbotten weder Korn, weder Lang- noch Kurzstroh, ohne zuvor dazu gehaltenen Befehl, zu verkaufen; mithin keinen Habern Unsern Pferden verabsolgen zu lassen, es wäre denn, daß solches specialiter anbefohlen worden.

XXVto. Auf den Dörffern, wo Zehent-Scheuren und zugleich Herren-Schäffereyen seynd, wird denen Bögten scharf eingebunden, den Schäffers für die Hammel und Schaffe zwar das nöthige futter täglich abzureichen, inzwischen aber alles wohl Verschloßen zu halten, damit denen Schäffers kein Weg offen stehe, darmit nach Belieben Disponiren zu können, sondern mit demselben, es seye für futter, was es wolle, Haushalterisch umbgegangen werde.

XXVIto. Weilen dan auch verschiedene Klagden einkommen, daß die Bögte sowohl Spann- als Hand-Dienste ohne vorherig behörige anzeigung und Erlaubnis, sondern nach eigenem Willen und wohlgefallen hin und wieder brauchen, so wird ihnen solches hiemit bei Vermeidung willkühriger straf Verbotten, und falls Dienste nothwendig gebraucht werden müsten, alßdann solle dieses vorhero gemeldet, und darzu die Verstattung begehret werden.

XXVIIItimo. Die Bögte sollen auch alle Jahr auf der Lands-Receptur die Spann-, Hand- und Weisigers-Dienste getreulich einbringen, damit der Zuwachs oder abgang derselben erkannt werden könne.

XXVIIIItimo. Wan von Uns, Unserer Kammer oder sonst Namens Unserer denen Bögten Befehle zugeschicket werden, sollen solche nach der Litter beobachtet, und exequiret, nicht aber eigenthätig denen mansis debitoribus dilatio gegeben werden.

XXIXno. Ist von Unserer Cammer des Dreschens halber die Generalordnung gemacht worden, daß jeder Drescher täglich Zwanzig Gebunde, es seye die Gattung des Kornes, wie sie wolle, in Unseren Zehent-Scheuren dreschen, und darauf fünff Mgr. (obwohlen in anderen orthen Unseres Stiffts nur für zwanzig Gebunde $4\frac{1}{2}$ Mgr. zu Bezahlen hergebracht worden) zum Lohn gewärtigen und bekommen solle, würden aber ein oder anderer unter den Drescheren sich hierzu nicht verstehen, sollen solche entlassen, und an deren statt andere aufgenommen werden.

XXXmo. Wan nun von Unserer Cammer diesem oder jenem auf-

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenommen würde, daß ein unterschleiff geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Bögte, als welche die obacht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür Bestraffet werden.

XXXImo. Schließlich aber, damit Niemand mit der unwißenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria denen Parochis loci zu gemessener ver- wahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Zehentens Verpachtet werden, und die Aerndte den An- fang nehmen will, von allen Gängen öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ic.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stifft angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonsten allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wesen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeshieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwür- digsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey ic. Christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vor- sehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelden Stiffts Corvey ordentlich und recht- mäßiger Weise erwählet, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbirt worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen gezie- men und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschafte, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiffte zu Lehn trägt, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabey gewesen, eressen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Cydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurfft zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfangung solcher von Un- serm Stifft zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung ge- bührlicher Lehnpflichten zu beruffen, und vorzubeshcheiden: Solchem